

Unser Reiseschutz-Ratgeber in Zeiten von Corona

Träume werden Urlaub! Endlich wieder. Und hoffentlich bald wie früher. In jedem Fall mit dem richtigen Reiseschutz von uns.

Denn gerade in Pandemie-Zeiten ist ein guter Reiseschutz wichtiger denn je! Wir informieren Sie über wichtige Punkte, die es vor und während einer Reise zu beachten gilt.

Allgemeine Reiseschutz-Information

Bereits **seit Dezember 2020** sind Sie, wenn Sie eine **Allianz Travel Reise-Krankenversicherung** abgeschlossen haben, **auch in sogenannten COVID-19-Risikogebieten umfassend geschützt**. Selbst wenn Sie sich in einem COVID-19-Risikogebiet mit dem Corona-Virus infizieren, sind die vor Ort anfallenden medizinisch notwendigen Behandlungskosten grundsätzlich gedeckt.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist zwar grundsätzlich geregelt, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Auswärtige Amt für das Urlaubsland zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Da es sich bei der Corona-Pandemie aber um eine länderübergreifende Situation handelt und das Auswärtige Amt zwischenzeitlich eindeutig zwischen regulären Reisewarnungen und COVID-19-bedingten Reisewarnungen unterscheidet, gewähren wir in der **Reiserücktritt-, Reise-Krankenversicherung und Reiseabbruch-Versicherung** Versicherungsschutz, sofern für das Urlaubsziel **ausschließlich eine COVID-19-bedingte Reisewarnung** ausgesprochen wurde.

Sie möchten einen neuen Reiseschutz mit unseren Corona-Leistungen abschließen?

Kontaktieren Sie bitte Ihren Reiseveranstalter oder Ihr Reisebüro.



Details zu unserem aktuellen Reiseschutz-Angebot mit umfassenden Corona-Leistungen finden Sie auf Seite 2.

Unsere Corona-Leistungen im Überblick

| Thema | versichert | nicht versichert | Welche Kosten werden erstattet? |
|--|--------------|------------------|--|
| Reiserücktritt-Versicherung (= Schutz vor Beginn der Reise) | | | |
| Erkrankung an Covid-19 | ✓ | | Stornokosten ggf. Umbuchungskosten max. bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme |
| Positiver Test auf Covid-19 (Antigen-Test oder PCR-Test) durch geschultes Personal (kein Selbsttest) | ✓ | | |
| Angeordnete persönliche Quarantäne ¹ (gilt auch, weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit Covid-19 in Berührung gekommen ist) | ✓ | | |
| Reiseland hat Corona-Vorschriften geändert, ich kann / will nicht mehr dorthin reisen | | ✗ | Keine Erstattung, da nicht versichert |
| Reiseland wurde als Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet eingestuft, ich kann / will nicht mehr dorthin reisen | | ✗ | |
| Kind ist nicht geimpft und ich kann nicht in mein gebuchtes Reiseland einreisen | | ✗ | |
| Reiseland hat ein Einreiseverbot ausgesprochen | | ✗ | |
| Sonstige staatliche Maßnahmen (Lockdown, sonstige Verbote, etc.) | | ✗ | |
| Reiseabbruch-Versicherung (= Schutz während der Reise) | | | |
| Erkrankung an Covid-19 | ✓ | | U. a. Mehrkosten für die Rückreise und 100,- € / Tag für max. 10 Nächte bei notwendiger Verlängerung vor Ort |
| Positiver Test auf Covid-19 (Antigen-Test oder PCR-Test) durch geschultes Personal (kein Selbsttest) | ✓ | | |
| Angeordnete persönliche Quarantäne ¹ (gilt auch, weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit Covid-19 in Berührung gekommen ist) | ✓ | | |
| Schiffsreise – für das komplette Kreuzfahrt-Schiff wurde eine Quarantäne angeordnet | ² | ✗ | |
| Auswärtiges Amt stuft mein Reiseland als Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet ein, ich will meine Reise abbrechen | | ✗ | |
| Ausreiseverbot durch Behörden | | ✗ | |
| Reise-Krankenversicherung (= Schutz während der Reise) | | | |
| Erkrankung an Covid-19 | ✓ | | Gilt nur dann, wenn ausschließlich eine COVID-19 bedingte Reisewarnung ausgesprochen wurde |
| Positiver Test auf Covid-19 (Antigen-Test oder PCR-Test) durch geschultes Personal (kein Selbsttest) | ✓ | | |
| Kranken-Rücktransport bei Erkrankung an COVID-19 (wenn möglich und medizinisch sinnvoll und vertretbar) | ✓ | | |
| Das Auswärtige Amt spricht eine Reisewarnung für das Urlaubsland aus | ✓ | | |
| Das Auswärtige Amt stuft das Reiseland als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet ein | ✓ | | |

Es gelten immer die zu Ihrem Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Hinweise:

¹Angeordnete persönliche Quarantäne:

Unter Quarantäne verstehen wir eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern. Bei einer persönlichen Quarantäne hat eine öffentlichen Behörde oder der Kapitän eines Schiffes, mit dem Sie reisen, die Einschränkung Ihres Aufenthaltsortes angeordnet, weil der Verdacht besteht, dass Sie oder Ihre Reisebegleitung mit einer ansteckenden Erkrankung in Berührung gekommen sind.

² Schiffsreise – Quarantäne:

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Sie persönlich von Behörden oder vom Kapitän eine Anordnung zur Quarantäne erhalten und diese nicht für das ganze Schiff gilt.